

**Außerordentliche Richtlinie über die nachrangige Gewährung einer finanziellen Unterstützung („Sonderzuschuss“) für in Magdeburg ansässige freie Kulturschaffende mit eigenen Räumlichkeiten und nichtstädtische Kultureinrichtungen mit eigenem Spielbetrieb zur anteiligen Kompensation gestiegener Energiepreise**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Präambel	2
1. Gegenstand der Unterstützung / Voraussetzungen	3
2. Unterstützungsempfänger*innen / Antragsberechtigung	3
3. Art und Umfang der Unterstützung	3
4. Verfahren	3
5. Nachweispflicht	4
6. Sonstige Bestimmungen und Datenschutzhinweis	4
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

## Präambel

Auf Grundlage dieser außerordentlichen Richtlinie unterstützt die Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2023 gemeinnützige juristische Personen der freien Kultur- und Clubszene, die eine öffentliche, nicht kommunale Kultureinrichtung als künstlerische Produktions- und Aufführungsstätte mit eigenem Spielbetrieb betreiben, sowie im steuerrechtlichen Sinn freiberufliche, in der Künstlersozialkasse versicherte Kulturakteur\*innen und Künstler\*innen, die als natürliche Personen ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und dazu ausschließlich für künstlerische Zwecke eigene Räume nutzen (z. B. Ateliers) zur anteiligen Kompensation der gestiegenen Energiepreise für Gas, Öl, Fernwärme, Strom, Kohle, Flüssiggas, Holz, Pellets und andere dezentrale Brennstoffe.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erkennt damit die Leistungen der Magdeburger Akteur\*innen der freien Kulturszene an und unterstützt die freie Kulturarbeit durch finanzielle Mittel nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Die Verwendung der auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten Vordrucke für Antragstellung und Mittelabruf ist dabei zwingend erforderlich, um die zur Bearbeitung notwendigen Mindestangaben, Daten und Nachweise vollständig zu erfassen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.**

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Unterstützungen zum Erhalt der kulturellen Infrastruktur, an deren Bestand ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Unterstützungen sind grundsätzlich freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller\*innen auf Gewährung eines Sonderzuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Unterstützung kommt nur subsidiär in Betracht und erfolgt ausschließlich dann, wenn trotz Zuschuss aus dem Kulturfonds Energie des Bundes nachweislich noch Mehrkosten bei den Antragsteller\*innen aufgrund der im Jahr 2022 gestiegenen Energiepreise verblieben sind.

## 1. Gegenstand der Unterstützung/ Voraussetzungen

Gegenstand der Unterstützung ist die anteilige Kompensation der gestiegenen Energiepreise für Gas, Öl, Fernwärme, Strom, Kohle, Flüssiggas, Holz, Pellets und andere dezentrale Brennstoffe, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs von nichtstädtischen Kultureinrichtungen und Atelierräumen verbraucht werden.

## 2. Empfänger\*innen der Unterstützung / Antragsberechtigung

- 2.1** Unterstützungsempfänger\*innen im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige juristische und natürliche Personen, die nichtstädtische Kultureinrichtungen oder Ateliers betreiben, an deren Betrieb die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Hierzu zählen insbesondere ortsansässige Vereine, Kulturschaffende sowie Künstler\*innen und Künstlergruppen, die Gebäude oder Räumlichkeiten für öffentliche kulturelle und künstlerische Projekte nutzen.
- 2.2** Antrags- und empfangsberechtigt sind öffentliche, gemeinnützige kulturelle Einrichtungen und im steuerrechtlichen Sinn freiberufliche, in der Künstlersozialkasse versicherte Kulturakteur\*innen und Künstler\*innen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und dazu ausschließlich für künstlerische Zwecke eigene Räume nutzen. Hierzu zählen:
- gemeinnützige Einrichtungen der Kultur- und Clubszene in Magdeburg,
  - gemeinnützige künstlerische Produktions- und Aufführungsstätten mit eigenem Spielbetrieb und
  - freiberufliche Kulturakteur\*innen und Künstler\*innen, die über ausschließlich für künstlerische Zwecke genutzte Räume (z. B. Ateliers) als Eigentümer\*innen oder Mieter\*innen verfügen.
- 2.3** Liegt keine konkrete juristische Organisationsstruktur vor, hat eine natürliche Person aus dem Kreise der Antragsteller\*innen die Verantwortung und Haftung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg zu übernehmen. Eine entsprechende Erklärung der/des die Verantwortung und Haftung Übernehmenden ist mit den vollständigen Angaben zur Person und der amtlich gemeldeten Wohnanschrift der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen. Die benannte Person muss dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
- 2.4** Auf finanzielle Unterstützung zur Kompensation gestiegener Energiepreise nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## 3. Art und Umfang der Unterstützung

- 3.1** Die Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. XXX vom XX.XX.2023 auf der Grundlage der Drucksache DS0036/23.
- 3.2** Die Unterstützung ist auf max. 20 % der nachweislich entstandenen Mehrkosten im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr 2021 beschränkt, die trotz Unterstützungsleistungen des Bundes noch vorhanden sind. Als Nachweis sind Energiekostenabrechnung des örtlichen Versorgers im Original oder als beglaubigte Kopie mit Zahlungs-/Überweisungsbeleg (Quittung, Kontoauszug) vorzulegen.
- 3.3** Die Antragsteller\*innen müssen erklären, dass sie zahlungsfähig sind, ein (Verbraucher\*innen-) Insolvenzverfahren nicht unmittelbar bevorsteht und nicht beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder eingestellt worden ist.
- 3.4** Die Unterstützung ist subsidiär, d. h. nachrangig nach anderen öffentlichen Hilfen bzw. Beihilfen oder Zuwendungen.

## 4. Verfahren

- 4.1** Die Unterstützung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags unter Verwendung des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und rechtskräftig unterzeichneten Formblatts gewährt; einzureichen **bis zum 30.10.2023** bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Kunst und Kultur, Kulturbüro, 39090 Magdeburg.
- 4.2** Der Antrag muss unter anderem Nachweise
- über die hauptberufliche Beschäftigung als Betreibende einer öffentlichen, kulturellen und künstlerischen Einrichtung in Magdeburg (Nutzungs- und Betriebsgenehmigung, Inhabernachweis mittels Gewerbeanmeldung, Eigentumsnachweis, beglaubigtes Grundbuchblatt, Mietvertrag etc.),
  - der/des Antragsteller\*in/s über die ausschließlich für künstlerische Zwecke genutzten Räume bzw. Gebäude (z. B. Ateliers) und künstlerische Produktions- und Aufführungsstätten mit eigenem Spielbetrieb, für welche die Landeshauptstadt Magdeburg anteilig Energiekosten bezahlen soll sowie
  - zur Darstellung der bis dato umgesetzten Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs (Berücksichtigung der politischen Einsparauflagen der Bundesregierung von 80 %) enthalten.
- 4.3** Nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die politischen Vertreter\*innen im Kulturausschuss über den Vollzug des Verfahrens informiert.
- 4.4** Die Auszahlung erfolgt auf entsprechenden Mittelabruf der / des Empfangenden nach Erhalt der Unterstützungszusage der Landeshauptstadt Magdeburg.

## 5. Nachweispflicht

Eine Nachweispflicht nach Auszahlung der Unterstützung entfällt, da die Antragsteller\*innen mit den Nachweisen im Rahmen der Antragstellung (vgl. Pkt. 4.2) ihren Bedarf dokumentieren. Die vollständige Vorlage der erforderlichen Nachweise ist Voraussetzung für die Auszahlung der einmaligen finanziellen Unterstützung.

## 6. Sonstige Bestimmungen und Datenschutzhinweis

Bei Anträgen wird persönliche Hilfe beim Ausfüllen der Formulare grundsätzlich angeboten. Die städtische Homepage richtet sich nach den Vorgaben der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV), Dokumente werden im PDF-Format als gängiger barrierearmer Zugang zur Verfügung gestellt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO EU) dazu verpflichtet, mitzuteilen, dass mit Antragstellung Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 mit ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

gez. Simone Borris  
Oberbürgermeisterin  
der Landeshauptstadt Magdeburg